Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ladeburger Schäferpfühle"

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1 Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Gemarkung Ladeburg im Landkreis Barnim wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Ladeburger Schäferpfühle".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 28 Hektar. Es umfasst im Gebiet der Gemarkung Ladeburg folgende Flurstücke:

Flur 4: Flurstücke 955 bis 960.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines nacheiszeitlich entstandenen Flachmoorkomplexes mit standorttypischer Biotopausprägung und Artenzusammensetzung,

insbesondere

- 1. als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter Pflanzengesellschaften wie reicher Feucht- und Frischwiesen, Großseggenriede und Kleingewässer sowie Weiden-Faulbaumgesellschaften;
- 2. als Lebensraum bestandsbedrohter Vogel- und Amphibienarten sowie heimischer Orchideen;
- 3. als Bestandteil des Biotopverbundes im Barnim;
- 4. für wissenschaftliche Zwecke im Rahmen landesweiter Artenschutzprogramme;
- der Vielfalt, besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit der Ladeburger Schäferpfühle und ihrer Umgebung am Rande der Siedlungsachse Berlin - Bernau.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der in § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
- 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
- 2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- 4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- 6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
- 7. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
- 8. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
- 9. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
- 10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
- 11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
- 12. zu baden;
- 13. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
- 16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
- 18. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- 19. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
- 20. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
- 21. Fische oder Wasservögel zu füttern;
- 22. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
- 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
- 24. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- 25. zu angeln;

26. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
- die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünlandflächen nicht vor dem 15. Juni eines Jahres gemäht werden,
 - b) Gehölzbestände oder Gewässerränder nicht zu beweiden sind,
 - c) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 19, 22 und 23 gelten;
- 2. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Kirrungen, Wildäckern und Ansaatwildwiesen verboten ist
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
- 3. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 4. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
- 6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 7. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;
- 8. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 Abs. 2 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird als Zielvorgabe festgelegt:

Durch die Anlage von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie das kleinflächige Zulassen einer natürlichen Sukzession sollen Rückzugsmöglichkeiten für Amphibien und Kleinsäuger geschaffen und das Landschaftsbild verbessert werden.

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tierund Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2000

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Landund Forstwirtschaft einschließlich des Gartenund Weinbaus (Sachverständigenordnung - SVO)

Vom 20. Januar 2001

Auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) und Artikel 12 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 220) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Zuständige Stelle, Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) ist zuständige Stelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.
- (2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag natürliche Personen als Sachverständige für die in der Anlage bestimmten Fachgebiete öffentlich bestellen und vereidigen.
- (3) Als Sachverständiger kann öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
- 1. seine Niederlassung als Sachverständiger oder seinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung hat;
- 2. mindestens 30 Jahre und höchstens 68 Jahre alt ist;
- 3. in geordneten Verhältnissen lebt;
- die persönliche Eignung besitzt, insbesondere die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten bietet:
- 5. für produktionstechnische Fachgebiete mindestens eine einschlägige abgeschlossene Meisterausbildung und für ökonomische Fachgebiete ein abgeschlossenes Studium in einer einschlägigen Fachrichtung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte nachweist;
- 6. besondere Sachkunde und langjährige einschlägige Berufserfahrung besitzt.

§ 2 Antrag

- (1) Der Antrag auf Bestellung und Vereidigung ist an die zu-ständige Stelle zu richten. Von dieser ausgegebene Antragsformulare sind zu verwenden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. Lebenslauf,
- 2. beglaubigte Ablichtungen von Zeugnissen,
- 3. Beschreibung bisheriger Tätigkeiten, gegebenenfalls unter Beifügung von Ablichtungen selbstgefertigter Gutachten,
- 4. zwei Lichtbilder im Format 3 x 5 cm,
- 5. Führungszeugnis,
- 6. Namen von Personen oder Einrichtungen, von denen Auskünfte über bisherige fachliche Tätigkeiten einzuholen sind.

§ 3 Sachkundenachweis

- (1) Zur Beurteilung der Eignung des Antragstellers kann die zuständige Stelle fachliche Auskünfte bei den Personen oder Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder sonst geeigneten Stellen, insbesondere Berufsverbänden einholen.
- (2) Die besondere Sachkunde hat der Bewerber durch einen schriftlichen und mündlichen Sachkundenachweis zu belegen. Die Anforderungen legt die zuständige Stelle fest.

§ 4 Kommission

- (1) Die zuständige Stelle errichtet eine Kommission für das Sachverständigenwesen. Diese hat die Aufgabe, die zuständige Stelle bei der Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen sowie bei der Überwachung der Tätigkeit der Sachverständigen zu beraten; sie gibt Empfehlungen
- zur Bestimmung und Fortschreibung der in der Anlage aufgeführten Fachgebiete, für die Sachverständige zu bestellen sind,
- zur Erarbeitung von Kriterien für die Bestellung von Sachverständigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 6, sowie
- von Kriterien für die Bestellung von Sachverständigen im Sinne des § 3 Abs. 2 und Inhalte für die Ermittlung der Sachkundenachweise.

Hierzu kann die Kommission sich weiterer fachkundiger Unterstützung bedienen.

- (2) Die Kommission für das Sachverständigenwesen besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die zuständige Stelle berufen werden. Vier Mitglieder (je ein Sachverständiger für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischerei und den Garten- und Weinbau) werden auf Vorschlag der Verbände und Vereinigungen berufen. Das fünfte Mitglied wird unmittelbar durch die zuständige Stelle berufen.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für jedes Mitglied und für jeden Stellvertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sollen von den Verbänden und Vereinigungen Vorschläge mindestens in der doppelten Zahl eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter werden für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ernennt die zuständige Stelle. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt die Grundsätze der Entschädigung für die Mitglieder der Kommission im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung. Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Vereidigung, Verpflichtung und Aushändigung von Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel

- (1) Die öffentliche Bestellung der Sachverständigen für ein oder mehrere in der Anlage aufgeführten Fachgebiete wird durch Vereidigung, förmliche Verpflichtung und Aushändigung der Bestellungsurkunde vollzogen.
- (2) Der Sachverständige hat in Anwesenheit des Präsidenten des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) oder einer durch ihn beauftragten Person folgenden Eid zu leisten:
- "Ich schwöre, dass ich meine Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und meine Gutachten entsprechend erstatten werde."

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

- (3) Über die öffentliche Bestellung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (4) Der Sachverständige erhält nach der öffentlichen Bestellung einen Ausweis und einen Rundstempel. Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel sind bei Beendigung der Bestellung als Sachverständiger zurückzugeben.

§ 6 Dauer der Bestellung

- (1) Die erstmalige Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Jede weitere Bestellung erfolgt für den Zeitraum von fünf Jahren.
- (2) Die Bestellung kann auf Antrag verlängert werden. Dieser soll drei Monate vor Ablauf der Bestellung schriftlich bei der zuständigen Stelle eingehen.

§ 7 Bekanntmachung

Die Namen und Anschriften der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen werden im Amtsblatt für das Land Brandenburg bekannt gegeben.

§ 8 Pflichten des Sachverständigen

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Bei seiner Gutachtertätigkeit ist er insbesondere dem Kompetenzeinhaltungsgebot, dem Sachaufklärungsgebot und dem Begründungsgebot unterworfen.
- (2) Dem Sachverständigen ist es untersagt:
- 1. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können,
- ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.
- 3. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen und
- 4. Gutachten in eigener Sache, für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers oder als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer berufsständigen Inte-ressenvertretung für seine Mitglieder/Mitgliedsbetriebe zu erstellen.

Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat der Sachverständige seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

- (3) Der Sachverständige hat für die Dauer seiner öffentlichen Bestellung eine dem Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen.
- (4) Erstatten Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen für die von ihnen erbrachte Leistung unterschrieben und mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (5) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur für vorbereitende und untergeordnete Arbeiten bei der Erstellung der Gutachten beschäftigen.

§ 9 Führung der Bezeichnung "Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Sachverständige verpflichtet,

- 1. die Bezeichnung "vom Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Fachgebietes gemäß Bestellungsurkunde)" zu führen und
- 2. den ausgehändigten Rundstempel zu benutzen.

§ 10 Aufbewahrungspflicht

Der Sachverständige hat jedes von ihm schriftlich erstattete Gutachten in Abschrift mit den dazugehörigen Aufzeichnungen sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Gutachten erstattet wurde.

§ 11 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Sachverständige ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten. Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

§ 12 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen:

- 1. die Änderung seiner Niederlassung als Sachverständiger oder seines Hauptwohnsitzes,
- 2. die Änderung seines Berufes,
- 3. die voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
- 4. den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- 5. die Ableistung der eidesstattlichen Versicherung im Sinne des § 807 der Zivilprozessordnung und den Erlass des Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung,
- die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie
- bei Strafverfahren, die Vergehen oder Verbrechen zum Gegenstand haben, das rechtskräftige Urteil oder den sonst rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 13 Auskunftspflicht

Die zuständige Stelle überwacht die Sachverständigen. Sie kann vom Sachverständigen eine hierzu erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen. Der Sachverständige muss die Auskunft innerhalb der gesetzten Frist erteilen.

§ 14 Kundmachung und Werbung

Kundmachung und Werbung des Sachverständigen müssen seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestelltem Sachverständigen gerecht werden.

§ 15 Fortbildungspflicht

Der Sachverständige hat sich auf dem Gebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, jährlich mindestens einmal fortzubilden und dies gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 16 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Bestellung

Die zuständige Stelle kann vor Ablauf der Bestellungszeit die öffentliche Bestellung inhaltlich beschränken, mit Auflagen verbinden oder widerrufen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 nicht mehr vorliegt oder
- b) der Sachverständige seine Pflichten verletzt hat.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt oder auf Grund der Annahme falscher Tatsachen ausgesprochen wurde.

§ 17 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Die öffentliche Bestellung erlischt:

- 1. im Falle des Todes des Sachverständigen,
- durch schriftliche Erklärung des Sachverständigen gegenüber der zuständigen Stelle, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter oder vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
- 3. bei Wegfall der Voraussetzung des § 1 Abs. 3 Nr. 1,
- 4. durch Ablauf der Zeit seiner öffentlichen Bestellung sowie
- 5. bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 18 Entsprechende Anwendung

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus

- 1. bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, die Beschaffenheit, Mängel, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen,
- 2. die ordnungsgemäße Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 19 **Gebühren**

Für das Verfahren nach dieser Verordnung werden Gebühren nach Maßgabe der landesrechtlichen Gebührenbestimmungen erhoben.

§ 20 Überleitungsbestimmung

Sachverständige, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung für das Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenund Weinbaus öffentlich bestellt worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 21
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 3. Mai 1991 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 220), außer Kraft.

Potsdam, den 20. Januar 2001

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage der Sachverständigenordnung

Fachgebiete der Sachverständigentätigkeit

1.	Landwirtschaft	

- 1.1 Betrieb/Unternehmen
- 1.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben*)
- 1.1.2 Bewertung von Einzelgrundstücken
- 1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
- 1.1.4 Bewertung von lebendem und totem Inventar
- 1.1.5 Melioration
- 1.1.6 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
- 1.1.7 Landwirtschaftliches Versicherungswesen (Sachversicherung)
- 1.1.8 Nebenbetriebe
 - Brennerei
 - Kiesabbau
 - Torfgewinnung
- 1.1.9 Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 1.1.10 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben
- 1.1.11 Bewertung/Beurteilung von wirtschaftlichen Beschränkungen (durch Natur-, Wasser-, Denkmalschutz, Emissionen und Immissionen u. a.)
- 1.2 Acker- und Pflanzenbau
- 1.2.1 Bodenkunde, Bodenschutz
- 1.2.2 Ackerbau
- 1.2.3 Grünlandwirtschaft
- 1.2.4 Saatgut/Pflanzgut
- 1.2.5 Pflanzenschutz
- 1.2.6 Beregnung
- 1.2.7 Landwirtschaftliche Sonderkulturen
 - Hopfen
 - Tabak
- 1.3 Tierzucht und Tierhaltung (einschl. Fütterung) Zucht und Haltung von
- 1.3.1 Pferden
- 1.3.2 Rindern
- 1.3.3 Schweinen

1.3.4	Schafen, Ziegen
1.3.5	Geflügel
1.3.6	Bienen
1.3.7	Pelztieren
1.3.8	landwirtschaftlich gehaltenen Wildarten (Damtiere, Schwarzwild, Fasanen u. a.)
1.4	Technik
1.4.1	Bewertung und Schadensfeststellung bei Maschinen und Geräten
1.4.2	Technik in der Außenwirtschaft
1.4.3	Technik in der Innenwirtschaft
1.4.4	Klimatechnik/Energiefragen
1.5	Gebäude und bauliche Anlagen
1.5.1	Bewertung und Schadensfeststellung bei Gebäuden und baulichen Anlagen
1.5.2	Technische Einrichtungen baulicher Art
1.5.3	Außenanlagen
	2. Gartenbau
2.1	Betrieb/Unternehmen
2.1.1	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben
2.2	Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaus Bewertung und Entschädigung im Fachgebiet:
2.2.1	Gemüsebau
2.2.2	Obstbau
2.2.3	Blumen- und Zierpflanzen (einschl. Stauden)
2.2.4	Baumschulen
2.2.5	Friedhofsgärtnerei
2.2.6	Saatzucht- und Jungpflanzenbetriebe
2.2.7	Pilzbau
2.2.8	
	Haus- und Kleingärten, Selbstversorgungsgartenbau
2.2.9	Haus- und Kleingärten, Selbstversorgungsgartenbau Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe
	Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe Bewertung/Beurteilung von wirtschaftlichen Beschränkungen (durch Natur-, Wasser-, Denkmalschutz, Emissionen und

- 2.3.2 Gebäude und bauliche Anlagen im Gartenbau
 2.4 Garten- und Landschaftsbau
 2.4.1 Bewertung und Entschädigungsfragen bei Grundstücken
- 2.4.2 Bau- und Pflegeleistungen (einschl. DIN-Normen)
- 2.4.3 Sportplatzbau (Freiflächen)
- 2.4.4 Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün
- 2.4.5 Rasen
- 2.4.6 Baumchirurgie und Baumpflege
- 2.4.7 Dachbegrünungen/Fassadenbegrünungen
- 2.5 Pflanzenernährung und Pflanzenschutz
- 2.6 Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse

3. Forstwirtschaft

- 3.1 Betrieb/Unternehmen
- 3.1.1 Bewertung und Entschädigungsfragen in Forstbetrieben*)
- 3.1.2 Bestands- und Bodenbewertung
- 3.1.3 Forsteinrichtung
- 3.1.4 Nebenbetriebe
 - Sägewerke
- 3.2 Spezialgebiete
- 3.2.1 Forstschutz und Schädlingsbekämpfung
- 3.2.2 Forstbaumschulen
- 3.2.3 Forsttechnik (Maschinen, Wegebau)
- 3.2.4 Jagdwesen
- 3.2.5 Waldschadenserhebung

4. Weinbau

- 4.1 Betrieb/Unternehmen
- 4.1.1 Bewertung und Entschädigungsfragen in Weinbaubetrieben
- 4.2 Spezialgebiete
- 4.2.1 Außenwirtschaft (Pflanzgut, Pflanzenschutz, bauliche und technische Anlagen)
 - 4.2.2 Kellerwirtschaft (Technik, bauliche Anlagen, Betriebsvorrichtungen)

5.	Fischerei
5.1	Betrieb/Unternehmen
5.1.1	Bewertung und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben
5.1.2	Bewertung von Fischereirechten
5.2	Spezialgebiete
5.2.1	See- und Flussfischerei
5.2.2	Teichwirtschaft
5.2.3	Aquakulturanlagen
5.2.4	Bewertung/Beurteilung von wirtschaftlichen Beschränkungen (durch Natur-, Wasser-, Denkmalschutz, Emissionen und Immissionen u. a.)
6.	Hauswirtschaft
6.1	Privathaushalt
6.2	Großhaushalt

Einreihung in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung von Fleisch bei

7.

7.1

7.2

7.3

Rindern

Schafen

Schweinen

Verordnung über die Anerkennungsfähigkeit der

Bestandteile von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2 und 5 des Kindertagesstättengesetzes sowie

die Meldung von Art, Umfang und Kosten der

Tagesbetreuungsangebote als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 5 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV)

Vom 22. Januar 2001

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106, 109) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport und im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

Abschnitt 1 Betriebskosten von Kindertagesstätten

§ 1 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes gehören die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes und die in § 2 aufgeführten Sachkosten.

§ 2 Sachkosten

- (1) Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes sind insbesondere:
- a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
- b) bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
- c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
- d) Heizungskosten,
- e) Gebäude- und Sachversicherungen,
- f) Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
- g) Erhaltungsaufwand,
- h) Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
- i) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlagen,
- j) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
- k) Kosten für die Verpflegung,
- 1) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
- m) Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
- n) notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
- o) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände.
- (2) Miete oder Pacht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und b sind bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete zu berücksichtigen. Sofern einem freien Träger Grundstück und Gebäude durch die Gemeinde oder den Leistungsverpflichteten zur Verfügung gestellt wurden, sind Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b keine Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes. Kosten nach Absatz 1 Buchstabe d bis g bleiben unberücksichtigt, soweit sie in der Kaltmiete enthalten sind.
- (3) Erhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe g sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.

Abschnitt 2 Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2 und 5 des Kindertagesstättengesetzes

§ 3

Zuschüsse der Leistungsverpflichteten an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes

- (1) Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind jährlich mit der Meldung der Platzzahlen für das erste Quartal beim zuständigen Leistungsverpflichteten zu stellen. Die Meldung der vertraglich belegten Plätze zur Berechnung der Zuschüsse sind bis spätestens 15. Dezember für das erste Quartal des Folgejahres, 15. März für das zweite Quartal, 15. Juni für das dritte Quartal und 15. September für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, beim zuständigen Leistungsverpflichteten einzureichen. Verspätet gemeldete Platzzahlen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.
- (2) Die Zuschüsse werden jeweils für die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals gezahlt, das erforderlich ist zur Sicherstellung der nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes bestehenden Ansprüche. Das notwendige pädagogische Personal wird auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und des § 5 der Kita-Personalverordnung in der am 1. Januar 2001 gültigen Fassung berechnet. Als Stichtage für die Ermittlung der Zuschüsse gelten der 1. Dezember für das erste Quartal des Folgejahres, der 1. März für das zweite Quartal, der 1. Juni für das dritte Quartal und der 1. September für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres. Bei Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals werden die Zuschüsse nur für das im Jahresmittel gemäß § 2 Abs. 2 der Kita-Personalverordnung in der am 1. Januar 2001 gültigen Fassung tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal gewährt.
- (3) Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes werden vom Leistungsverpflichteten im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen festgestellt.
- (4) Für neue Einrichtungen oder für Einrichtungen, deren Platzzahl gemäß Betriebserlaubnis erhöht wird, sind die Zuschüsse einmalig, abweichend von Absatz 2, auf der Grundlage der am ersten Tag des Zahlungsquartals vertraglich belegten Plätze zu ermitteln. Ein Vorschuss kann gewährt werden, wenn der Träger aus eigenen Mitteln die Aufnahme oder Erweiterung des Betriebes nicht gewährleisten kann.
- (5) Die Zuschüsse sind bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an die Träger der Einrichtungen zu überweisen.
- (6) Soweit andere Vereinbarungen zwischen dem Leistungsverpflichteten und dem Träger der Einrichtung getroffen werden, kommen die entsprechenden Regelungen der Absätze 1 bis 5 nicht zur Anwendung.

§ 4 Nachweis der Anspruchsberechtigung

Der Leistungsverpflichtete kann die Anspruchsberechtigung der Träger der Einrichtungen überprüfen, indem er sich stichprobenartig zehn vom Hundert der gesamten ihm gemeldeten Plätze jährlich nachweisen lässt. Kommt es hierbei zur Feststellung von nicht nur unerheblichen Mängeln, so kann vom jeweiligen Träger der Nachweis für alle gemeldeten Plätze verlangt werden. Die Träger von Kindertagesstätten sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung hin zu belegen.

§ 5 Zuschüsse des Landes gemäß § 16 Abs. 5 des Kindertagesstättengesetzes

Das Landesjugendamt stellt die Höhe der Zuschüsse des Landes auf der Grundlage des § 16 Abs. 5 des Kindertagesstättengesetzes für die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die amtsangehörigen Gemeinden fest. Sie werden bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal

des jeweiligen Jahres an die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und für amtsangehörige Gemeinden an die Ämter überwiesen. Die Ämter verteilen die zugewiesenen Mittel an die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kindertagesstättengesetzes Leistungsverpflichteten.

Abschnitt 3 Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 5 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes und Schlussbestimmungen

§ 6 Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 5 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes

- (1) Der Leistungsverpflichtete ist verpflichtet, gegenüber dem Landesjugendamt Art und Umfang der Tagesbetreuungsangebote zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 und 4 bzw. § 3 Abs. 6 des jeweiligen Jahres, sowie die Höhe der Zahlungen nach § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes zu melden. Die Meldung erfolgt einmal jährlich bis zum 1. November. Die Meldungen sollen, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, in elektronischer Form erfolgen. Eine Kopie dieser Meldung ist dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- (2) Gibt die Meldung nach Absatz 1 Anlass zur Annahme, dass die Zweckbindung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes nicht eingehalten wurde, so kann das Landesjugendamt einen Nachweis über die dem Leistungsverpflichteten tatsächlich entstandenen Kosten verlangen. Eine Kopie dieses Nachweises ist dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übersenden.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Muster für die Meldung nach Absatz 1 für verbindlich erklären.

§ 7 **Rückforderung**

Ergibt sich aufgrund der Prüfung nach § 6, dass Zuschüsse nicht zweckentsprechend im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes verwendet worden sind, so können diese zurückgefordert werden. Von den nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln fordert das Landesjugendamt für das Land den Anteil zurück, der dem Anteil des Landes an der Summe der tatsächlichen Zuschüsse nach § 16 Abs. 5 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes an den Leistungsverpflichteten entspricht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann von den nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln den Anteil zurückfordern, der seinem Anteil an der Summe der tatsächlichen Zuschüsse nach § 16 Abs. 5 und § 16a des Kindertagesstättengesetzes an den Leistungsverpflichteten entspricht. Davon unberührt bleibt die allgemeine Rückzahlungspflicht der Zwischen- und Letztempfänger bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Betriebskostenverordnung vom 3. Dezember 1998 (GVBl. II S. 644), geändert durch Verordnung vom 7. September 2000 (GVBl. II S. 346), außer Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2001

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Tagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV)

Vom 22. Januar 2001

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106, 109) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport und im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für Tagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die als geeignete und erforderliche Förderung von Kindern vom Leistungsverpflichteten vermittelt oder nachträglich anerkannt wurde. Tagespflege dient der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Eine Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf Kinder betreuen.
- (2) Von dieser Verordnung unberührt bleibt eine von Eltern selbstorganisierte, zum Beispiel auf Nachbarschaftshilfe oder familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern, die nicht durch den Leistungsverpflichteten anerkannt wird.

§ 2 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Für die Feststellung der persönlichen Eignung kann der Leistungsverpflichtete verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann der Leistungsverpflichtete die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen.
- (2) Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege muss die Tagespflegeperson an einer Vorbereitung, die mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst und an einem Kurs "Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" erfolgreich teilgenommen haben. Tagespflegepersonen, die schon vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung Kinder in Tagespflege betreut haben, müssen die Vorbereitung und den Erste-Hilfe-Kurs innerhalb eines Jahres nachweisen. Die Vorbereitung kann auch durch eine qualifizierte Praxisberatung in den ersten vier Monaten der Tagespflegetätigkeit im Umfang von acht bis 24 Stunden je nach Teilnehmerzahl erfolgen.
- (3) Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes, zur weiteren fachlichen Qualifizierung, an einer mindestens 104 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilnehmen. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf fremde Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

§ 3 Ziel und Inhalt der Vorbereitung und Qualifizierung

- (1) Ziel der Vorbereitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist die Vermittlung von Kenntnissen über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen.
- (2) Mit der Vorbereitung werden die Tagespflegepersonen auf die besondere Betreuungssituation in Tagespflege vorbereitet. Es werden folgende Themenkomplexe behandelt:
- a) Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern,
- b) Besonderheit von Tagespflege,
- c) Eingewöhnung in Tagespflege,
- d) Zusammenarbeit mit Eltern,
- e) pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen,
- f) Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder.

- (3) Mit der Grundqualifizierung werden zusätzlich die folgenden Inhalte vermittelt:
- a) Entwicklungspsychologie von Kleinkindern,
- b) Pädagogik,
- c) Elternarbeit,
- d) Kooperation und Zusammenarbeit,
- e) pädagogische Angebote/Spielpädagogik,
- f) Selbstreflexion.
- (4) Die Anlagen hinsichtlich der Vorbereitung (Anlage A) und der Grundqualifizierung (Anlage B) sind verbindlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Räumliche Voraussetzungen

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

Die Tagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort, spätestens jeweils zum 31. Oktober eines Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 der Kinder- und Gesundheitsdienst-Verordnung nachkommen kann.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tagespflegeverordnung vom 8. April 1999 (GVBl. II S. 275), geändert durch Verordnung vom 15. September 2000 (GVBl. II S. 344), außer Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2001

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage A zur Tagespflegeeignungsverordnung

Vorbereitung für Tagespflegebewerber/innen (24 Unterrichtsstunden)

Die Vorbereitung findet nach einer ausführlichen Information statt, in der die Tagespflegebewerber/innen über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Tagespflege informiert wurden. Im Rahmen der Vorbereitung werden die Teilnehmer/innen auf die Tätigkeit als Tagespflegepersonen, insbesondere die Situation in häuslicher Umgebung bzw. im eigenen Haushalt fremde Kinder zu betreuen, vorbereitet. Die Vorbereitung richtet sich an pädagogisch ausgebildete und nicht ausgebildete Personen, die über unterschiedliche Vorkenntnisse, Lernerfahrungen, Lebensentwürfe/Biografien verfügen. Das inhaltliche und methodisch-didaktische Konzept der Vorbereitung soll dieser u. U. heterogenen Gruppenzusammensetzung Rechnung tragen. Die bisherigen Lernerfahrungen und der Kenntnisstand der Teilnehmer/innen sollen angemessen berücksichtigt werden, um den Selbstbildungsprozess und das selbstorganisierte Lernen zu fördern.

Die Dozenten/innen müssen in der Lage sein, das Kursangebot entsprechend den o. g. Erfordernissen und den Inhalten der nachfolgenden Themenkomplexe auszugestalten. Sie müssen mit der Tagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vertraut sein. Als grobe Orientierung empfiehlt es sich, für jedes Thema etwa drei bis vier Unterrichtsstunden vorzusehen. Die Vorbereitungskurse sind mit nicht mehr als 20 Teilnehmern/innen durchzuführen.

a) Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern

- Tagespflege nur als vorübergehende Tätigkeit oder neue berufliche Perspektive
- Tagespflege als Beruf oder Berufung
- Entwicklung von Vorstellungen zur Ausgestaltung der Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Aufbau einer regionalen Vernetzung unter Tagespflegepersonen
- Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt/Praxisberatung) und der Gemeinde bzw. dem Amt

b) Besonderheit von Tagespflege

- Mitleben von fremden Kindern im eigenen Familienrahmen
- Analyse der Lebenssituation der anderen Familienmitglieder (eigene Kinder, Partner)
- Auswirkung der Betreuung auf die Familie der Tagespflegeperson
- Mögliche Konsequenzen für die eigene Familie, besonders für die eigenen Kinder
- Möglichkeiten der Gestaltung des Tagespflegealltags

c) Eingewöhnung in Tagespflege

- Bedeutung der Eingewöhnung für das Kind
- Kurze Einführung in die Bindungstheorie
- Eingewöhnungszeit als Gelegenheit der Kontaktaufnahme zwischen den Erwachsenen
- Abschied von der Tagespflegeperson (Beendigung des Betreuungsverhältnisses)

d) Zusammenarbeit mit Eltern

- Erstgespräche
- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche
- Kommunikation und Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Entwicklung von Empathie für die Situation der Eltern und des Lebensumfeldes des Kindes

e) Pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen

- Spiele für drinnen und draußen
- Kreative Angebote für Kleinkinder (basteln, malen, musikalische Förderung) im häuslichen Rahmen
- Anregungsreiche Spiel- und Lebensumwelt

f) Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder

- Einführung in die Grundlagen gesunder Ernährung
- Tipps zur praktischen Umsetzung im Tagespflegealltag

Anlage B zur Tagespflegeeignungsverordnung

Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen (104 Unterrichtsstunden)

Die Grundqualifizierung wird als tätigkeitsbegleitende Maßnahme für Tagespflegepersonen angeboten. Im Mittelpunkt der Qualifizierung stehen die Vermittlung von Fachwissen, praxisbezogenen Handlungskompetenzen sowie ein systematischer Erfahrungsaustausch. Die Grundqualifizierung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen von Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung besitzen. Die Auswahl der Seminarmethoden soll teilnehmerorientiert sein. Die bisherigen Lernerfahrungen und der Kenntnisstand der Teilnehmer/innen sollen angemessen berücksichtigt werden, um den Selbstbildungsprozess und das selbstorganisierte Lernen zu fördern.

Die Dozenten/innen müssen in der Lage sein, das Kursangebot entsprechend den o. g. Erfordernissen und den Inhalten der nachfolgenden Themenkomplexe auszugestalten. Sie müssen mit der Tagespflege als Form der Kindertagesbetreuung vertraut sein. Die nachfolgend benannten Themenkomplexe von 16 bzw. 24 Unterrichtsstunden sollen möglichst als zwei- bis dreitägige Blockveranstaltungen oder als ganztägige Seminareinheiten durchgeführt werden. Die Grundqualifizierungskurse sind mit nicht mehr als 20 Teilnehmern/innen durchzuführen. Die Themenkomplexe a und b können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Fortbildungsveranstaltungen bei verschiedenen Fortbildungsträgern (Baukasten-System) absolviert werden.

a) Entwicklungspsychologie von Kleinkindern (16 Unterrichtsstunden)

- Überblick über die Phasen kindlicher Entwicklung
 - und deren Besonderheiten vor allem im Kleinkindalter (0 bis 3 Jahre)
- Erarbeiten von p\u00e4dagogischen Handlungsm\u00f6glichkeiten, um auf das jeweils entwicklungsbedingte Verhalten der Kinder einzugehen
- Erkennen von entwicklungsfördernden und entwicklungshemmenden Verhaltensweisen Erwachsener sowie sonstiger äußerer Faktoren und ihre Wirkung
- Sensibilisierung für Störungen im Entwicklungsverlauf

b) Pädagogik (16 Unterrichtsstunden)

- Gestaltung der Sauberkeitserziehung
- Erziehungsziele und -verhalten
- Umgang mit Freiräumen, Regeln und Grenzen
- Gruppenpädagogik
- Kindliches Verhalten beobachten
- Eingewöhnung / Abschied

c) Elternarbeit (24 Unterrichtsstunden)

- Erstgespräche
- Elterngespräche / Elternabende
- Entwicklungsgespräche
- Kommunikation und Kooperation zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- Umgang mit Konflikten
- Entwicklung von Empathie für die Situation der Eltern und das Lebensumfeld des Kindes
- Abgrenzung gegenüber den Eltern
- Fallarbeit

d) Kooperation und Zusammenarbeit (8 Unterrichtsstunden)

- Aufgaben und Angebote des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Möglichkeiten und Angebote der Vernetzung
- Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen
- Kooperation mit Kindertagesstätten
- Fortbildungen für Tagespflegepersonen

e) Pädagogische Angebote/Spielpädagogik (16 Unterrichtsstunden)

- Pädagogische und entwicklungsfördernde Angebote und Möglichkeiten besonders für Kleinkinder in der häuslichen Umgebung
- Spiel als Methode, Lern- und Gruppenprozesse anzuregen und zu fördern
- Spielangebote für drinnen und draußen
- Spielfähigkeit der Tagespflegeperson stärken bzw. entwickeln

f) Selbstreflexion (24 Unterrichtsstunden)

- Analyse der Zusammenhänge von pädagogischem Handeln und eigener Sozialisation
- Analyse der aktuellen Familien- bzw. Lebenssituation und deren Auswirkung auf das pädagogische Handeln
- Umgang mit Stress

- Entwicklung und Definition eigener Erziehungsziele
- Berufsbezogene Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- Entwicklung von Perspektiven und persönlichen Zielen in der Tätigkeit als Tagespflegeperson

Dritte Verordnung zur Änderung der Kita-Personalverordnung

Vom 22. Januar 2001

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106, 109) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport und im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

Artikel 1 Änderung der Kita-Personalverordnung

Die Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1999 (GVBl. II S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Die Langbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

"Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten".

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 - "(1) In der in § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes genannten Personalausstattung sind neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern auch Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung und Elternarbeit enthalten sowie sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zur Bemessung des notwendigen pädagogischen Personals ist der Jahresdurchschnitt aus den zu den Stichtagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 der Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung ermittelten Daten zu bilden."

- 3. § 3 wird aufgehoben.
- 4. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Werden entsprechend § 12 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreut, so entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals und trägt die hierfür entstehenden Kosten. Bei dem Einsatz des zusätzlichen Personals sind dem speziellen Förderbedarf entsprechende Qualifikationen Voraussetzung."

5. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben ist, ergänzend zu der in § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 4 dieser Verordnung genannten Ausstattung, ein zusätzlicher Personalanteil zuzumessen."

6. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 2 Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten".

- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Kita-Gesetz" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes" ersetzt
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Förderungsbedarf" wird durch das Wort "Förderbedarf" ersetzt.

8. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Diese Kräfte sind nicht Teil des notwendigen pädagogischen Personals nach § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und den §§ 4 und 5 dieser Verordnung."

9. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2001

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 (Weinanpflanzungsverordnung - WAnpfV)

Vom 23. Januar 2001

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht vom 22. Januar 1996 (GVBl. II S. 74) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Neuanpflanzung von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 muss bis zum 1. April des Weinwirtschaftsjahres, für das der Antrag gestellt wird, beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung eingegangen sein.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- 1. Namen und Anschriften des Antragstellers, des Grundstückseigentümers und des Nutzers,
- 2. Flächen nach Lage und Größe in Hektar mit drei Dezimalstellen.
- (3) Die Flächen sind durch Katasterunterlagen, geographische Karten im Maßstab 1: 10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen die genaue Lage, Größe, Geländeneigung, Höhenlage, Hangrichtung und Bodenbeschaffenheit zu erkennen sind.
- (4) Dem Antrag ist ein Vermarktungsnachweis gemäß § 5 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609) beizufügen.
- (5) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann weitere Unterlagen fordern, soweit dies zur Bearbeitung der Antragsunterlagen erforderlich ist.

§ 2 Auswahlverfahren

Übersteigt die zur Genehmigung von Neuanpflanzungen beantragte Rebfläche die in § 2 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 festgesetzte Höchstfläche, sind Kriterien für die Auswahl insbesondere eine Geländeneigung von mindestens 30 vom Hundert sowie die Hangrichtung. Bei gleicher Eignung der Flächen entscheidet das Los.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. August 2003 außer Kraft.

Potsdam, den 23. Januar 2001

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler